

Evangelischer Kirchenrat
des Kantons Thurgau

Bankplatz 5
8500 Frauenfeld
Tel 052 721 78 56
Fax 052 721 27 51
kanzlei@evang-kirche-tg.ch
www.evang-kirche-tg.ch

- Kirchengemeinschaften
- Pfarrämter

Frauenfeld, den 27. August 2003

Kreisschreiben

Nummer 524

betreffend die Wiederwahl der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer für die Amtsdauer vom 1. Juni 2004 bis 31. Mai 2008

Am 31. Mai 2004 geht die Amtsdauer der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer zu Ende. Artikel 25 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 10. Dezember 1984 legt fest, dass die Gemeindepfarrer für eine weitere Amtsdauer als wiedergewählt gelten, «sofern nicht die Kirchengemeinschaft nach Rücksprache mit dem Kirchenrat eine Bestätigungswahl anordnet oder ein Fünftel der stimmberechtigten Kirchgemeindeeinwohner eine solche verlangt».

Das Verfahren der Bestätigungswahl ist in der Verordnung des Kirchenrates vom 21. August 1991 (KGS 5.7) geregelt.

1. Beabsichtigt die Kirchengemeinschaft, für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer eine Bestätigungswahl für die Amtsdauer von 2004 bis 2008 durchzuführen, so hat sie mit dem Kirchenrat Rücksprache zu nehmen.
2. Die Kirchengemeinschaft entscheidet bis zum 31. Oktober 2003 über die Anordnung einer Bestätigungswahl für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und teilt den Entscheid dem Kirchenrat mit.
3. Bis spätestens 15. November 2003 veröffentlicht der Kirchenrat im Amtsblatt des Kantons Thurgau die Namen der Pfarrerinnen und Pfarrer, für die von der Kirchengemeinschaft eine Bestätigungswahl verlangt wurde.
4. Alle übrigen Pfarrerinnen und Pfarrer sind für die Amtsdauer 2004 bis 2008 bestätigt, wenn nicht ein Fünftel der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde eine Bestätigungswahl verlangt. Die Frist für eine allfällige Unterschriftensammlung für das Begehren einer Bestätigungswahl beginnt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt und dauert 90 Tage.

5. Das Wahlbüro der Kirchgemeinde ermittelt unter dem Vorsitz des Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft das Zustandekommen des Begehrens für eine Bestätigungswahl und teilt das Ergebnis bis spätestens 1. März 2004 dem Kirchenrat mit.
6. Beschliesst die Kirchenvorsteherschaft eine Bestätigungswahl oder wird sie von einem Fünftel der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde verlangt, ordnet der Kirchenrat ihre Durchführung an. Die Bestätigungswahl ist bis spätestens 31. Mai 2004 durch die Kirchgemeindeversammlung oder – auf der Grundlage der Gemeindeordnung oder eines entsprechenden Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung – durch Urnengang vorzunehmen.

Weitere Details zur Bestätigungswahl der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer sind in der Verordnung des Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau über die Bestätigungswahl der Pfarrer vom 21. August 1991 (KGS 5.7) geregelt.

Der Kirchenrat bittet Sie, die verbindlichen Termine und Fristen zu beachten.

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Der Präsident:	Der Aktuar:
Pfr. W. Bühler	Ernst Ritzi